

10./XII. 1916

(Eine prinzipielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Einkommensteuer.) Die Finanzsektion des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshofes hat dieser Tage unter dem Vorsitze des Präsidenten Barons Julius Blasics eine prinzipielle Entscheidung in der Frage erbracht, ob aus dem Gesichtspunkte, daß der Steuerpflichtige über ein Einkommen von 20.000 Kronen verfügt, jene Einkünfte, die das Gesetz von der Einkommensteuer befreit, in Rechnung gezogen werden müssen oder nicht. Zu dieser strittigen Frage gaben zumeist die Abgeordnetendiäten Veranlassung. Bei mehreren Abgeordneten wurde nämlich aus steuerpflichtigen Einkommenquellen ein Einkommen von 16.000 bis 18.000 Kronen festgestellt, so daß ihr gesamtes Einkommen mit ihren 6400 Kronen betragenden Abgeordnetendiäten zusammen sich auf mehr als 20.000 Kronen belief. Die Diäten erklärt jedoch das Gesetz für steuerfrei. Es wurde somit strittig, ob man einen solchen Abgeordneten nach dem Einkommen von 16.000 bis 18.000 Kronen besteuern könne oder nicht. Das Gericht nahm anfangs den Standpunkt ein, daß in solchen Fällen eine Steuerbemessung nicht am Platze sei, weil man das steuerfreie Einkommen bei der Steuerbemessung überhaupt nicht in Betracht ziehen dürfe, als wäre es gar nicht vorhanden. Später wich das Gericht jedoch von diesem Standpunkt ab und der auf diese Weise entstandene Gegensatz mußte durch eine prinzipielle Deziſion behoben werden. Das Gericht hat in dieser Deziſion ausgesprochen, daß die Steuerpflicht auch dann eintritt, wenn das Reineinkommen des Steuerpflichtigen nur mit den steuerfreien Einkünften zusammen 20.000 Kronen übersteigt. Zur Einnahme dieses Standpunktes bewog das Gericht die Erwägung des Umstandes, daß das Gesetz laut seiner Motivierung die Wohlhabenderen besteuern wollte. Als Grenze der Wohlhabenheit wurde das Einkommen von 20.000 Kronen festgestellt. Zweifellos ist, daß jener Steuerpflichtige, der beispielsweise nur ein steuerpflichtiges Einkommen von 20.100 Kronen hat, nicht wohlhabender ist als der, dessen Einkommen wohl 26.000 Kronen beträgt, wovon aber 6000 Kronen steuerfrei sind. Es widerspricht daher dem Geiste des Gesetzes, daß der letztere selbst nach dem steuerpflichtigen Einkommen von 19.000 Kronen nicht besteuert werde. Dieser Standpunkt des Gerichtes wurde neuerdings auch durch den G. V. XXVI: 1916 bestärkt, der vom nächsten Jahre an die Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte über 10.000 Kronen erstreckt hat, gleichzeitig aber besagt, es sei unter dem Gesamteinkommen die Summe der steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte zu verstehen. Diese Verfügung des neuen Gesetzes erachtet das Gericht als eine authentische Gesetzesinterpretation, und auf Grund dessen hat es auch für die Einkommensteuer der Jahre 1915 und 1916 diese Norm als obligatorisch festgesetzt.